



Diese 43. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus 2 Blättern

Blatt 1: Verfahren und Hinweis (dieses Blatt)

Blatt 2: FNP- Vorrangfläche COE 07

Übersichtskarte auf diesem Blatt im Maßstab 1 : 100.000

Rechtlicher Hinweis:

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft das gesamte Dülmener Stadtgebiet. Aufgrund der Darstellung einer Vorrangfläche für die Nutzung der Windenergie sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB ausschließlich nur innerhalb dieser Vorrangfläche zulässig. Im übrigen Stadtgebiet sind damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB aufgrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unzulässig.

Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB, die überwiegend der Versorgung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe dienen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan ersetzt nicht die bau- oder immissionsschutzrechtlich erforderlichen Prüfverfahren oder Nachweise.

Ergänzendes Verfahren

gem. § 214 Abs. 4 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zurzeit geltenden Fassung²⁾ in Verbindung mit der in der vor Änderung durch das Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24.6.04 (BGBl. I S. 1359) geltenden Fassung¹⁾.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB¹⁾ am 28.4.2005 den Beschluss über diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht vom 15.7.04 aufgehoben und diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht aufgrund von § 214 Abs. 4 BauGB²⁾ in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 15.7.04 beschlossen.

Diese 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB¹⁾ mit Verfügung vom 02.05.2005 Az.: 35.2.1-5103-03/05 erneut genehmigt worden.

Die erneute Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 3.5.05 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB¹⁾ in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB²⁾ rückwirkend zum 21.7.04 wirksam.

Dülmen, den 29.4.2005

[Signature]
Bürgermeister

Schriftführer

Münster, den 02.05.2005
Bezirksregierung Münster

[Seal]
(Siegel)

[Signature]

Dülmen, den 10.05.2005
Bürgermeister

[Seal]

Verfahren

Die Durchführung dieser 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 16. 5. 02 beschlossen worden. (Einleitungsbeschluss)

Dülmen, den 30. Juni 2004

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Schriftführer

Die Beteiligung der Bürger hat am 18.3.03 gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Darlegung und Anhörung stattgefunden.

Dülmen, den 10.02.2004

[Signature]
Beigeordneter

Dieser Plan zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.2.2004 als Entwurf beschlossen und zur Vorlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Dülmen, den 08.07.2004

[Signature]
Vors. des Bauausschusses

[Signature]
Schriftführer

Dieser Plan hat mit Erläuterungsbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB einen Monat in der Zeit vom 27.02.04 bis einschl. 19.03.2004 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 19.02.04 ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 05.07.2004

[Signature]
Beigeordneter

Die Stadtverordnetenversammlung hat gem. § 5 Abs. 2 BauGB am 15.07.04 über die eingegangenen Anregungen entschieden und diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Dülmen, den 16.07.2004

[Signature]
Bürgermeister

[Signature]
Schriftführer

Diese 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom 20.07.2004 Az.: 35.2.1-5103-13/04 genehmigt worden.

Münster, den 20.07.04
Bezirksregierung Münster

[Seal]
(Siegel)

[Signature]
Oberregierungsbaurätin

Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 21.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam.

Dülmen, den 28.7.04
[Signature]
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 8. 97 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung -BauNVO) vom 23. 1. 90 (BGBl. I S.132) in der zur Zeit geltenden Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.90 (BGBl. I 1991 S.58) in der zur Zeit geltenen Fassung.
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW v.14. 7. 94 (GV NW S.666, SGV NW S. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung.

**STADT DÜLMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
43. Änderung
"Vorrangflächen für
Windenergienutzung"**

Stadt Dülmen - Fachbereich 612
Vorbereitende Bauleitplanung
Dülmen, den 10.2.2004

[Signature]
Beigeordneter